

Anlage zum Protokoll des USO 16.09.2025

Antrag VO/2025/14226-02 – Ergänzungsantrag:

Wie viele Einleitungsgenehmigungen und an wen in den Niemarker Landgraben sind erteilt worden? Wieviel Wasser darf über die Drosselbauwerke in den Landgraben eingeleitet werden?

Es liegen nach Kenntnis der UWB aktuell drei aktuelle Einleitungserlaubnisse (5 Einleitestellen) für den Niemarker Landgraben (direkte Einleitungen) vor:

- Widerrufliche Einleiterlaubnis im Zusammenhang mit dem B-Plan 09.78.00 Feenwiese/ berechnete Einleitmenge 438 l/s, Einleitbauwerk mit Schwimmstoffsperre an der Ratzeburger Landstraße
- Einleiterlaubnis im Zusammenhang mit dem B-Plan 09.04.00 Hochschulstadtteil aus dem Jahr 2001) – zwei Einleitpunkte/
Spitzenabfluss von 464 sowie 454 l/s, zzgl. Versickerungsbecken mit 875 m³ und 4,8 l/s
Drosselabfluss in den RW-Kanal
- Einleiterlaubnis im Zusammenhang mit dem B-Plan 09.07.00 Bornkamp aus dem Jahr 2004
zwei Einleitpunkte
Spitzenabfluss von 336 sowie 205 l/s, mit vorgeschalteten Absetzbecken.

Nach Kenntnisstand der UWB werden diese erlaubten Spitzenabflüsse nicht ausgeschöpft. Aufgrund der Retentionsvorrichtungen bzw. Der Drosselungsmöglichkeiten wird kein zeitgleicher Abfluss aller Einleitungen erfolgen.

Warum führt der Landgraben immer Hochwasser?

Im Niemarker Landgraben lässt sich nach hiesigem Kenntnisstand kein dauerhaftes Hochwasser feststellen. Die bekannte Situation stellt den normalen ordnungsgemäßen Wasserabfluss dar, was vor Ort an verschiedenen Stellen anders erscheint: Über die letzten Jahrzehnte hat vermutlich eine sog. Moorsackung (wissenschaftliche Studien sprechen hier von minus 1-2 cm/a) eingesetzt, so dass die angrenzenden Uferbereiche abgesunken sind und der Wasserstand nun relativ höher zu sein scheint.

Der Unteren Wasserbehörde stehen leider keine aktuellen Pegeldata für den Niemarker Landgraben zur Verfügung. Das Land SH hat einen Pegel bei Vorrade (<https://hsi-sh.de/pegel/pegel.html?mstnr=114449>) im Zeitraum 2001 bis 2015 betrieben. Ein weiterer Pegel wurde im Zeitraum 1997 bis 2011 am Mönkhof (<https://hsi-sh.de/pegel/pegel.html?mstnr=114415>) betrieben. Auch aus diesen Daten lassen sich für diese Zeiträume keine dauerhaften Hochwasserereignisse ablesen. (Diese Informationen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.)

Zur Anfrage von Herrn Müller (Mail vom 16.07.2025)

Welche Verpflichtungen hat das Land SH zum **Schutz und zur Verbesserung des NSG und FHH Gebietes Wakenitz (1)** u.a. bezüglich der Kontrolle der **Wasserqualität (2)** sowie des **Uferschutzes (3)**?

Welcher dieser Verpflichtungen wird z.Zt. in welcher Weise (nicht) nachgekommen?

(1)Der Schutz der Wakenitz ist naturschutzrechtlich über die LSG-Verordnung „Wakenitz und Falkenhusen“, die NSG-Verordnung „Wakenitz“, das FFH-Gebiet „Herrnburger Dünen“ geregelt (umfasst nicht das Gewässer).

Die Kontrolle und Überwachung der Schutzgebietsverordnung ist Aufgabe der UNB. Ebenso ist es Aufgabe der UNB Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zu planen, die nötigen Mittel dafür einzuwerben und die Maßnahmen durch zu führen, bzw. entsprechende Firmen damit zu beauftragen.

Anders als im Gewässerbereich, wo ein Gewässerunterhaltungspflichtiger die Aufgabe der Gewässerunterhaltung und –entwicklung hat, ist im Naturschutz die UNB selbst zuständig.

Dies gilt in den NATURA Gebieten ebenfalls, hier ist der Managementplan Grundlage für die Maßnahmen. 2000

(2)Kontrolle der Wasserqualität:

Die Wasserqualität der berichtspflichtigen Wasserkörper (also auch der Wakenitz) werden durch das Landesamt für Umwelt (LfU) in einem verpflichtenden Zyklus von mindestens sechs Jahren für die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfasst. Dieser Verpflichtung kommt das Land SH nach, und diese Daten sind vom Land im Internet unter „Wasserkörper- und Nährstoffinformationen“ (<https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/fachauswertungweb/index.xhtml>) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. An der Wakenitz sind vier Mess-Standort bekannt:

- Wakenitz bei Rothenhusen (126050)
- Wakenitz, Ablauf Ratzeburger See, Nädlerhorst (126058)
- Wakenitz in Lübeck, Höhe Eisenbahnbrücke (126051)
- Wakenitz, Str.-Br. B75 (126195)

(3)Uferschutz:

Für den Uferschutz ist nicht das Land SH sondern der Bereich LPA für die Hansestadt Lübeck zuständig. Hier wird in enger Zusammenarbeit mit UNB und UWB eine naturnahe Ufergestaltung an der Wakenitz angestrebt. Dies ist jedoch von verschiedenen Faktoren (Verkehrssicherungspflichten, Denkmalpflege, Schutz von Infrastrukturen, vertragliche Verpflichtungen der HL gegenüber Pächtern usw.) abhängig und müssen entsprechend berücksichtigt werden.

● Messstellen (Fließgewässer, Nährstoffe)

basemap.de Web Raster Grau

